

Kärntner Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Herausgegeben am 12. Dezember 2008

38. Stück

80. Verordnung: Ausschreibung der Wahl des Kärntner Landtages
81. Verordnung: Ausschreibung der Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister der Kärntner Gemeinden
82. Verordnung: Kärntner Vergabe-Publikations- und Pauschalgebührenverordnung
83. Kundmachung: Aufhebung einzelner Bestimmungen des Kärntner Jagdgesetzes 2000 durch den Verfassungsgerichtshof
84. Kundmachung: Höhe des Aufenthaltskostenbeitrages für das Jahr 2009

80. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 2008, Zl. 1W-WAHL-93/1-2008, über die Ausschreibung der Wahl des Kärntner Landtages, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Landtagswahlordnung – K-LTWO, LGBl. Nr. 191/1974, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2008, wird verordnet:

§ 1

Die Wahl des Kärntner Landtages wird ausgeschrieben.

§ 2

Als Wahltag wird Sonntag, der 1. März 2009, festgesetzt.

§ 3

Als Tag, der als Stichtag gilt, wird der 27. Dezember 2008 bestimmt.

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

Der Landesamtsdirektor:

D r . S l a d k o

81. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 2008, Zl. 1W-WAHL-94/1-2008, mit der die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister der Kärntner Gemeinden ausgeschrieben wird

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 – K-GBWO, LGBl. Nr. 32/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/2008, wird verordnet:

§ 1

Die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister der Kärntner Gemeinden wird ausgeschrieben.

§ 2

Als Wahltag wird Sonntag, der 1. März 2009, festgesetzt. Als Wahltag für eine allenfalls erforderliche Stichwahl des Bürgermeisters wird der zweite Sonntag nach dem Wahltag, das ist der 15. März 2009, bestimmt.

§ 3

Als Tag, der als Stichtag gilt, wird der 27. Dezember 2008, bestimmt.

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

Der Landesamtsdirektor:

D r . S l a d k o

82. Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 2008, Zl. 1-LAD-ALLG-5181/7-2008, über die Festlegung des Publikationsmediums für Bekanntmachungen nach dem Bundesvergabegesetz 2006 und der Pauschalgebühren für Vergabenachprüfungsverfahren (Kärntner Vergabe-Publikations- und Pauschalgebührenverordnung – K-VPPV)

Auf Grund von § 52 Abs. 1, § 55 Abs. 2, § 216 Abs. 1 und § 219 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008 und BGBl. II Nr. 326/2008, und auf Grund des § 7 des Kärntner Vergaberechtsschutzgesetzes (K-VergRG), LGBl. Nr. 17/2003, geändert durch LGBl. Nr. 74/2006, wird verordnet:

1. Abschnitt

§ 1

Vergabepublikation

(1) Auftraggeber nach § 3 und §§ 164 bis 166 BVergG 2006, die in den Vollziehungsbereich des Landes fallen, haben Bekanntmachungen nach § 46 Abs. 1 und § 207 Abs. 1 BVergG 2006 zumindest in der „Kärntner Landeszeitung – Amtsblatt für das Land Kärnten“ oder im Internet zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung im Internet ist nur zulässig, wenn in der „Kärntner Landeszeitung – Amtsblatt für das Land Kärnten“ ein Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet erfolgt; dieser Hinweis hat zu enthalten:

1. Name des Auftraggebers und der Stelle, bei der nähere Auskünfte erhältlich sind;
2. Auftragsgegenstand;
3. Internetadresse, unter der die Vergabebekanntmachung abgerufen werden kann;
4. im Oberschwellenbereich den Tag der Absendung an die Europäische Kommission.

(2) Die Verpflichtung, Bekanntmachungen und Mitteilungen im Oberschwellenbereich der Europäischen Kommission zu übermitteln, bleibt durch Abs. 1 unberührt.

2. Abschnitt

§ 2

Pauschalgebührensätze

(1) Für den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Nichtigkeitsklärung, den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung und den Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens hat der Antragsteller bei Antragstellung eine Pauschalgebühr nach Abs. 2 durch Banküberweisung oder Barzahlung zu entrichten, soweit nicht die Pauschalgebühr

nach § 3 ermäßigt oder eine Gebührenbefreiung nach § 4 vorgesehen ist.

(2) Die Höhe der Pauschalgebühr beträgt bei:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Direktvergaben (§ 41 BVergG 2006) | 200 Euro |
| 2. direkte Zuschlagserteilung im Oberschwellenbereich (§ 132 Abs. 3, § 273 Abs. 3 BVergG 2006) | 600 Euro |
| 3. direkte Zuschlagserteilung im Unterschwellenbereich (§ 132 Abs. 3, § 273 Abs. 3 BVergG 2006) | 300 Euro |
| 4. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend Bauaufträge im Unterschwellenbereich | 400 Euro |
| 5. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Unterschwellenbereich | 300 Euro |
| 6. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend geistige Dienstleistungen im Unterschwellenbereich | 350 Euro |
| 7. nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend Bauaufträge im Unterschwellenbereich | 600 Euro |
| 8. nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Unterschwellenbereich | 350 Euro |
| 9. sonstige Verfahren betreffend Bauaufträge im Unterschwellenbereich | 2500 Euro |
| 10. sonstige Verfahren betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Unterschwellenbereich | 800 Euro |
| 11. sonstige Verfahren betreffend Bauaufträge im Oberschwellenbereich | 5000 Euro |
| 12. sonstige Verfahren betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Oberschwellenbereich | 1600 Euro |

(3) Bezieht sich der Antrag nach Abs. 1 nur auf die Vergabe eines Loses, dessen geschätzter Auftragswert den Schwellenwert für den Oberschwellenbereich nach den bundesrechtlichen Vergabevorschriften nicht erreicht, dann ist die Pauschalgebühr für das dem Los entsprechende Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich zu entrichten.

§ 3

Gebührenermäßigung

(1) Werden im Rahmen desselben Auftragsvergabeverfahrens mehrere unterschiedliche Schritte des Auftraggebers vom selben Unternehmer jeweils gesondert mit unterschiedlichen Nachprüfungs- oder Feststellungsanträgen angefochten, so ist nur der erste Nachprüfungs- oder Feststellungsantrag nach § 2 Abs. 2 voll zu vergewähren. Für jeden weiteren Nachprüfungs- oder Feststellungsantrag beträgt die Pauschalgebühr 80 Prozent der jeweils im § 2 Abs. 2 angeführten Gebühr.

(2) Die vom Antragsteller für den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt 50 Prozent der jeweils im § 2 Abs. 2 angeführten Gebühr, soweit nicht die Pauschalgebühr nach Abs. 3 oder Abs. 4 letzter Satz ermäßigt oder eine Gebührenbefreiung nach § 4 Abs. 1 vorgesehen ist.

(3) Zieht ein Antragsteller einen Nachprüfungsantrag, Feststellungsantrag oder Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung vor Erlassung des Bescheids zurück, so hat er für den zurückgezogenen Antrag nur 50 Prozent der ansonsten jeweils anfallenden Gebühr zu entrichten. In diesem Fall hat die Behörde den Differenzbetrag zwischen der tatsächlich bereits entrichteten Gebühr und der nach dem ersten Satz vorgesehenen Gebühr an den Antragsteller rückzuerstatten.

(4) Wird ein Nachprüfungsantrag vor Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder, wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, vor Erlassung eines Bescheids auf Grund eines zwischenzeitigen Widerrufs des Vergabeverfahrens unzulässig, so hat der Antragsteller nur 50 Prozent der jeweils im § 2 Abs. 2 angeführten Gebühr für den unzulässig gewordenen Antrag zu entrichten. In diesem Fall hat die Behörde den Differenzbetrag zwischen der tatsächlich bereits entrichteten Gebühr und der nach dem ersten Satz vorgesehenen Gebühr an den Antragsteller rückzuerstatten. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller in weiterer Folge einen Antrag auf Weiterführung des Nachprüfungsverfahrens als Feststellungs-

verfahren gestellt hat und deshalb nach § 4 Abs. 2 von der Vergewährung des Feststellungsantrags befreit ist. Für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung gelten der erste und zweite Satz mit der Maßgabe, dass hierfür nur 25 Prozent der jeweils im § 2 Abs. 2 angeführten Gebühr zu entrichten ist.

§ 4

Gebührenbefreiung

(1) Wird nach Zeitablauf einer einstweiligen Verfügung ein Antrag auf Erstreckung der einstweiligen Verfügung bzw. auf neuerliche Erlassung einer einstweiligen Verfügung gleichen Inhalts gestellt, so unterliegt dieser Antrag keiner Gebühr nach § 2 Abs. 2.

(2) Wird ein bereits eingebrachter Nachprüfungsantrag auf Grund eines zwischenzeitig erteilten Zuschlags oder eines zwischenzeitigen Widerrufs des Vergabeverfahrens unzulässig und stellt der Unternehmer, der den ursprünglichen Nachprüfungsantrag gestellt hat, gemäß § 20 Abs. 3 K-VergRG einen Antrag auf Weiterführung des Verfahrens als Feststellungsverfahren, so unterliegt dieser Feststellungsantrag keiner Gebühr nach § 2 Abs. 2.

3. Abschnitt

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Soweit diese Verordnung Bezeichnungen ausschließlich in männlicher Form verwendet, sind beide Geschlechter gemeint.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Festlegung der Publikationsmedien für Bekanntmachungen nach dem Bundesvergabegesetz 2002 und der Pauschalgebühren für Vergabenachprüfungsverfahren (Kärntner Vergabe-Publikations- und Pauschalgebührenverordnung – K-VPPV), LGBl. Nr. 66/2003, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

Der Landesamtsdirektor:

Dr. S l a d k o

83. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 27. November 2008, Zl. 2V-LG-13/13-2008, über die Aufhebung einzelner Bestimmungen des Kärntner Jagdgesetzes 2000 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 erster Satz B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 4/2008, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25. September 2008, Zahl G 10/08 – 10, ausgesprochen:

„Die Wortfolge ‚der Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft die Gleichwertigkeit der Prüfung anerkannt hat‘ in § 37 Abs. 7 lit. b des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBL. Nr. 21, in der Fassung LGBL. Nr. 7/2004, wird als verfassungswidrig aufgehoben.“

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

84. Kundmachung der Landesregierung vom 28. November 2008, Zl. 14-Ges-951/1/2008, über die Höhe des Aufenthaltskostenbeitrages für das Jahr 2009

Gemäß § 57 Abs. 3 der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 (K-KAO), LGBL. Nr. 26/1999, i. d. g. F., wird kundgemacht:

Der Aufenthaltskostenbeitrag gemäß § 57 Abs. 1 K-KAO 1999 beträgt ab 1. Jänner 2009 € 6,70 pro Verpflegstag.

Der Landesrat:

Mag. Dr. K a i s e r